

# INTERNES REGLEMENT FÜR DAS KOLLEGIUM ST. MICHAEL

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Jedes kantonale Kollegium erlässt gemäss Art. 22 des Reglements über die Gymnasialausbildung (GAR) vom 15. April 1998 ein internes Reglement, das der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) bedarf.

Ziel des vorliegenden Reglements ist es, den Schulalltag im Detail zu regeln, damit alle Beteiligten in gegenseitiger Achtung und Toleranz bestmögliche Arbeitsbedingungen vorfinden.

Dieses Reglement stützt sich ebenfalls auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR).

**N.B.:** In diesem Reglement bezieht sich jede Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnung gleichermaßen auf das weibliche und das männliche Geschlecht.

## I. STUNDENPLAN UND TEILNAHME AM UNTERRICHT

**Art. 1** Der Unterricht findet von Montag bis Freitag gemäss dem für jede Klasse spezifischen Stundenplan statt.

**Art. 2** Die Schüler sind sowohl zur Teilnahme am Unterricht und an offiziellen Veranstaltungen als auch an Sporttagen, Vorträgen, kulturellen Anlässen und an anderen vom Kollegium organisierten Veranstaltungen verpflichtet. Die Teilnahme an religiösen Anlässen hingegen ist freiwillig.

**Art. 3** Wer sich für ein Freifach eingeschrieben hat, muss es während des ganzen Jahres besuchen.

**Art. 4** Ein Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht einer Sprache dispensiert werden, wenn er eindeutig über die auf seiner Stufe verlangten Kenntnisse verfügt, insbesondere als Folge eines mindestens einjährigen Auslandsaufenthalts, und wenn er die Bedingungen erfüllt, die in der Richtlinie „Differenzierungsmassnahmen im Sprachunterricht“ definiert werden. Die Dispens gewährt der Rektor nach Absprache mit dem Vorsteher und dem betreffenden Lehrer. Die vom Lehrer festgelegten Prüfungen und die verlangten Arbeiten müssen gemacht werden.

**Art. 5** <sup>1</sup> Jeder Schüler ist grundsätzlich auch verpflichtet, am Sportunterricht teilzunehmen. Der Sportlehrer kann hingegen einen Schüler dispensieren, wenn dieser offensichtlich krank oder verletzt ist.

<sup>2</sup> Für eine langzeitige Dispens muss dem Vorsteher ein Arzzeugnis vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Elitesportler und künstlerische Nachwuchstalente können im Rahmen des Programms „SAF Sport und Kunst“ um Erleichterungsmassnahmen ersuchen, damit sie die Schule besser mit dem Sport oder ihrer künstlerischen Tätigkeit vereinbaren können. Die Aufnahmekriterien für das SAF-Programm sind im Reglement vom 20. Dezember 2011 über den Sport (RSport) festgehalten. Das schriftliche Gesuch muss rechtzeitig (15. Februar) an das Amt für Sport (SpA) des Kantons Freiburg gerichtet werden. Auf der Grundlage der Empfehlung des SpA bzw. des Konservatoriums entscheidet die Schuldirektion über geeignete Massnahmen.

<sup>4</sup> Die Sportdispens ist nicht mehr gültig, wenn die Bedingungen, die zur Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind.

- Art. 6** Ist ein Lehrer zu Lektionsbeginn unerwartet abwesend, informiert sich ein Schüler der Klasse im Sekretariat. Die Klasse befolgt anschliessend die erhaltenen Anweisungen.
- Art. 7** Bei einer angekündigten Abwesenheit eines Lehrers kann der Rektor, der Vorsteher oder die Person, die für die Organisation des Studiums zuständig ist, eine Stundenplanänderung vornehmen.
- Art. 8** Eine langfristige Änderung im Stundenplan oder in der Schulzimmerzuteilung darf nur mit der Zustimmung des Rektors erfolgen.

## **II. PÜNKTLICHKEIT**

- Art. 9** Pünktlichkeit ist ein Prinzip, das von allen respektiert wird. Der tägliche Stundenplan wird eingehalten: Die Lektionen beginnen und enden zur vorgegebenen Zeit.
- Art. 10** Jede Verspätung eines Schülers wird im Absenzensystem vermerkt. Der betroffene Lehrer ist dafür zuständig, die Entschuldigung für die Verspätung anzunehmen oder nicht. Nimmt er sie an, so löscht er den Eintrag im Absenzensystem. Ansonsten ergreift er geeignete Massnahmen.
- Art. 11**
- <sup>1</sup> Wenn es zwingende Umstände erfordern, kann der Vorsteher für verspätetes Erscheinen oder früheres Weggehen eine Jahresbewilligung erteilen.
  - <sup>2</sup> Verspätungen oder früheres Weggehen können nur ausnahmsweise mit dem Fahrplan der öffentlichen Verkehrsmittel gerechtfertigt werden.

## **III. ABSENZEN**

- Art. 12** Muss ein Schüler aus Gründen höherer Gewalt die Schule tagsüber verlassen, teilt er dies dem Lehrer mit, dessen Unterricht er gerade besucht hat. Dieser vermerkt den Weggang und den Grund im Absenzensystem.
- Art. 13**
- <sup>1</sup> Die Lehrer tragen sämtliche Absenzen ins Absenzensystem ein.
  - <sup>2</sup> Absenzen in einem Ergänzungsfach von Schülern aus andern Kollegien werden dem Vorsteher gemeldet.
  - <sup>3</sup> Der Klassenlehrer kontrolliert, ob die Absenzen entschuldigt oder unentschuldigt sind, und informiert den Vorsteher.
- Art. 14**
- <sup>1</sup> Ist ein Schüler länger als drei Schultage abwesend, müssen die Eltern, der gesetzliche Vertreter oder der mündige Schüler selbst das Kollegium benachrichtigen.
  - <sup>2</sup> Das Sekretariat trägt alle Absenzen, die gemeldet wurden, im Absenzensystem ein. In schweren Fällen informiert es direkt den Vorsteher und den Klassenlehrer.
  - <sup>3</sup> Bei wiederholten Absenzen oder längerer Abwesenheit nimmt der Klassenlehrer Kontakt mit dem Schüler, den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter auf. Er informiert den Vorsteher, der – wenn erforderlich – verschärfte Kontrollmassnahmen anordnen kann.
  - <sup>4</sup> Jede Absenz wegen Krankheit oder Unfall, die länger als 5 Tage dauert, muss mit einem Arzzeugnis entschuldigt werden.
- Art. 15**
- <sup>1</sup> Der Schüler führt das persönliche Absenzenkontrollblatt, das der Klassenlehrer regelmässig kontrolliert.
  - <sup>2</sup> Sofort nach seiner Rückkehr legt der Schüler dem Klassenlehrer eine von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene schriftliche Rechtfertigung vor und gibt den Grund für seine Absenz auf dem persönlichen Kontrollblatt an.

- <sup>3</sup> Die Schüler der 3. und 4. Klassen sowie volljährige Schüler können ihre Absenzen selber entschuldigen. Im Zweifelsfall oder bei Missbrauch kann der Klassenlehrer einen Beweis oder ein Arztzeugnis verlangen.

**Art. 16** Bei nicht gerechtfertigten Absenzen ergreift der Klassenlehrer geeignete erzieherische Massnahmen oder schlägt eine Sanktion vor. Er informiert unverzüglich den Vorsteher darüber.

**Art. 17** <sup>1</sup> Absenzen vom Sportunterricht werden von den betreffenden Lehrern kontrolliert (siehe Art. 5). Sie werden im Absenzensystem vermerkt.

- <sup>2</sup> Bei einer nicht gerechtfertigten Absenz kann der Schüler zum Nachholen einer Lektion aufgeboten werden.

## **IV. URLAUB**

**Art. 18** <sup>1</sup> Für Urlaubsgesuche bis zu einem Tag wendet sich der Schüler schriftlich und im Voraus an den Klassenlehrer. Minderjährige Schüler legen eine schriftliche Bestätigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vor.

- <sup>2</sup> Für einen längeren Urlaub unterbreitet der Schüler dem Vorsteher ein schriftliches Gesuch mit Angabe des Grundes und der Dauer. Ist er minderjährig, ist es von seinen Eltern unterschrieben. Wenn der Urlaub eine Woche oder länger dauert, ist der Rektor dafür zuständig. Für die Bewilligung von Urlauben von mehr als vierzehn Tagen im Jahr ist die EKSD zuständig.

- <sup>3</sup> Urlaubsgesuche für die Tage vor oder nach den Schulferien oder Feiertagen (Maria unbefleckte Empfängnis, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam) werden immer vom Rektor geprüft.

- <sup>4</sup> Bewilligte Urlaube müssen eventuell kompensiert werden.

**Art. 19** Der Klassenlehrer oder der Vorsteher informiert die anderen Lehrer über den gewährten Urlaub anhand des Absenzensystems.

## **V. VERSÄUMTE SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN**

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Schüler, der wegen einer gerechtfertigten Absenz eine angekündigte Prüfung versäumt, muss eine Nachholprüfung ablegen.

- <sup>2</sup> Der Schüler bittet den betreffenden Lehrer um einen Termin für die Nachholprüfung; diese Prüfung kann ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

- <sup>3</sup> Ausgenommen davon bleiben Fälle von längerer Abwesenheit, bedingt durch Krankheit, Unfall oder Militärdienst.

**Art. 21** <sup>1</sup> Eine Prüfung wird mit der Note 1 bewertet

- wenn der Schüler ohne Begründung abwesend ist;
- wenn der Schüler einer Nachholprüfung, die nach einer begründeten Abwesenheit festgesetzt wurde, fernbleibt.

- <sup>2</sup> Wenn der Schüler am Tag einer Prüfung, in einer oder mehreren Stunden vor der Prüfung im Unterricht fehlt, verschiebt die Lehrperson die Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt.

## **VI. WIEDEREINGLIEDERUNG UND NEUORIENTIERUNG**

**Art. 22** <sup>1</sup> Grundsätzlich wird ein Auslandjahr, wenn es im Rahmen eines Schüleraustauschs oder Bildungspraktikums stattfindet, nicht als Schuljahr angerechnet. Indessen kann ein Schüler, der bei seinem Weggang einen Gesamtdurchschnitt von 5.0 und in der Fächergruppe Muttersprache, erste Fremdsprache und Mathematik ebenfalls einen Durchschnitt von 5.0 vorweisen kann, ein Ausnahmegesuch stellen.

**Art. 23** Wechselt der Schüler eines seiner Wahlfächer (insbesondere das Schwerpunktfach), muss er sich selber einarbeiten und das Versäumte nachholen. Ein Aufnahmetest kann vorgeschrieben werden.

## **VII. ORDNUNG, VERHALTENSREGELN, DISZIPLINARMASSNAHMEN**

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Art. 21 bis 23 des Reglements über die Gymnasialausbildung (GAR) regeln das Benehmen der Schüler, den Verkauf von Waren und die Verbreitung von Geschriebenem.

<sup>2</sup> Die Schüler haben sich zudem an die Weisungen zu halten, die für spezifische Situationen (Studienreisen, Sporttage, usw.) und Räumlichkeiten (Studiensäle, Bibliotheken, Informatiksäle, usw.) erlassen werden.

<sup>3</sup> Alle Beteiligten achten auf Ordnung, Ruhe und Sauberkeit sowohl innerhalb wie ausserhalb des Kollegiums. In den Räumen und Gängen vor den Schulzimmern soll Stille herrschen.

<sup>4</sup> Die Schüler kommen in angemessener Kleidung zur Schule.

<sup>5</sup> Jeder Einzelne haftet für Schäden an Gebäuden, Mobiliar oder Einrichtungen.

**Art. 25** <sup>1</sup> Das Rauchen in den Schulgebäuden ist verboten. Ausgenommen davon sind die dafür gekennzeichneten Orte.

<sup>2</sup> Der Konsum von Cannabis und Cannabis-Derivaten, anderen Drogen und Betäubungsmitteln inklusive Alkohol ist auf dem Gelände des Kollegiums verboten.

**Art. 26** <sup>1</sup> Das Parkieren von Autos auf dem Kollegiumsareal ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Fahrräder und Motorräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

**Art. 27** Der Gebrauch eines Privatfahrzeugs im Rahmen eines vom Kollegium organisierten Ausflugs muss zuvor vom Vorsteher bewilligt werden.

**Art. 28** Die Verwaltung stellt den Schülern für die gesamte Studiendauer ein persönliches Kästchen zur Verfügung.

**Art. 29** Den Aufzug dürfen nur Lehrpersonen benützen. Schüler mit reduzierter Mobilität oder mit einem Arztzeugnis können im Sekretariat gegen eine von der Verwaltung bestimmte Pfandabgabe einen Schlüssel erhalten. Bei Missbrauch wird der Schlüssel eingezogen.

**Art. 30** <sup>1</sup> Jeder Schüler hat selber Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen, um Diebstähle zu verhindern. Aus diesem Grund soll er sich an die Richtlinien der Sportlehrer halten und die persönlichen Kästchen benützen. Im Falle eines Diebstahls lehnt die Direktion jegliche Verantwortung ab.

<sup>2</sup> Verlorene oder liegengelassene Gegenstände werden auf dem Sekretariat hinterlegt.

**Art. 31** <sup>1</sup> Für Veranstaltungen wie Klassenfeste oder Reisen, welche nicht offiziell von der Direktion des Kollegiums organisiert werden, übernimmt diese keine Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Organisatoren solcher Veranstaltungen sind angewiesen, die Teilnehmer über den privaten und ausserschulischen Charakter dieser Anlässe zu informieren.

**Art. 32** Wer dieses Reglement nicht beachtet, wird nach Art. 49 bis 53 des Reglements über den Mittelschulunterricht (MSR) bestraft.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 36.** Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

**Art. 37.** Die vorangegangenen reglementarischen Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Schulordnung für das Kollegium St. Michael vom 1. September 2004.

Freiburg, 10. September 2015

Matthias Wider

Rektor

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

Freiburg,

Jean-Pierre Siggen

Staatsrat